



Rundschreiben

Nr. 349/20 vom 13.12.2020



Az.: 53 40

Ansprechpartner/in: Oliver Kamlage, 0511 30285-54, kamlage@nsgb.de

Coronavirus; Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 13. Dezember 2020

Wir übersenden Ihnen anliegend den heutigen Beschluss von Bund und Ländern.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der **Anlage 1** übersenden wir Ihnen den Beschluss der Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom heutigen Tag.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat in einem Schreiben an die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Mitgliedsverbände des DStGB ergänzend wie folgt informiert:

„(...) Es ist richtig, dass sich Bund und Länder angesichts der stetig ansteigenden Belastung auf den Intensivstationen in den Krankenhäusern sowie der hohen Zahl der Todesfälle zu einem rigorosen Shutdown entschieden haben. Der Lockdown light hat leider nicht die erhofften Ergebnisse gebracht. Er hat lediglich das exponentielle Wachstum abbremsen können, aber keine wirkliche Eindämmung der Infektionszahlen. Ein harter Lockdown mit der weitgehenden Schließung der Geschäfte in den Innenstädten und weitergehenden Kontaktbeschränkungen gehört zweifelsohne zu den einschneidendsten Maßnahmen, die die Politik zur Pandemiebekämpfung ergreifen kann. Dieser harte Schritt ist aber notwendig, weil ein langes „Weiter-so“ nicht zu rechtfertigen wäre. Bereits jetzt stehen einzelne Krankenhäuser vor einem Aufnahme-stopp. Auch die Akzeptanz der Bevölkerung würde weiter zurückgehen.

Zwingend notwendig ist das beschlossene weitgehend einheitliche Vorgehen der Länder. So kann ein „Corona-Tourismus“ zwischen den Ländern verhindert werden.

Der Beginn der Maßnahmen ab dem 16. Dezember ermöglicht es den Schulen, Kitas, den Eltern aber auch dem betroffenen Einzelhandel die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Eine Schließung bereits am Montag, wie teilweise gefordert, wäre nicht umsetzbar gewesen.

Es ist auch richtig, wenn auch für die Familien eine Belastung, dass Weihnachten nur in kleinen Familienkreis gefeiert werden kann. Der Shutdown muss jetzt aber konsequent umgesetzt werden. Vor Weihnachten auf die Bremse zu treten, über Weihnachten wieder Gas zu geben und dann wieder eine Vollbremsung bis zum 10. Januar würde nicht weiterhelfen.

Die Kommunen werden vor Ort nun alles tun, damit die beschlossenen Maßnahmen auch eingehalten werden. Eine lückenlose Überwachung ist aber insbesondere im privaten Bereich nicht möglich. Daher muss klar sein, dass es auch auf jeden Einzelnen ankommt, durch eine Befolgung der Regeln und umsichtiges Verhalten zu einer Reduzierung der Zahlen beizutragen. Im Übrigen sind bei der Durchsetzung der Maßnahmen die Kommunen auf die Unterstützung von Bund Ländern angewiesen.

Ein harter Lockdown in der Vorweihnachts- und Weihnachtszeit bedeutet aber auch, dass der Einzelhandel und die vielen anderen Geschäfte in den Innenstädten nicht vergessen werden dürfen. Schon die Einschnitte seit November haben zu erheblichen Umsatzrückgängen im Vergleich zum Vorjahr geführt. Die finanzielle Unterstützung des Bundes und der Länder für die von den temporären Schließungen erfassten Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen soll fortgeführt werden. Dafür steht die verbesserte Überbrückungshilfe III bereit, die Zuschüsse zu den Fixkosten vorsieht. Vorgesehen sind verbesserte Konditionen, insbesondere einem höheren monatlichen Zuschuss in Höhe von maximal 500.000 Euro für die direkt und indirekt von den Schließungen betroffenen Unternehmen. Wenn es im Jahr 2021 und darauf noch lebendige Innenstädte geben soll, muss es hier – ebenso wie für die Gastronomie – eine Kompensation geben. Wir brauchen nach der Pandemie ein langfristiges Programm zur Rettung der Innenstädte.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werden am 5. Januar 2021 erneut beraten und über die Maßnahmen ab 11. Januar 2021 beschließen.

Im Wesentlichen wurde heute folgendes beschlossen:

1. Die bestehenden Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bleiben weiterhin gültig. Wie bereits auf der regulären Konferenz am 2. Dezember vereinbart, werden die Länder die bis zum 20. Dezember 2020 befristeten Maßnahmen im Rahmen der Anpassungen ihrer Landesverordnungen bis zum 10. Januar 2021 verlängern, sofern der heutige Beschluss keine abweichenden Festlegungen trifft.
2. Private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten sind weiterhin auf den eigenen und einen weiteren Haushalt, jedoch in jedem Falle auf maximal 5 Personen zu beschränken. Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen. Dies gilt auch für Silvester und Neujahr.
3. Die Länder können vom 24. Dezember bis zum 26. Dezember 2020 als Ausnahme von den sonst geltenden Kontaktbeschränkungen Treffen mit 5 Personen zuzüglich Kindern im Alter bis 14 Jahre im engsten Familienkreis, also mit Angehörigen desselben Haushaltes, Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen zulassen, auch wenn dies mehr als zwei Haushalte bedeutet.
4. Am Silvestertag und Neujahrstag wird bundesweit ein Versammlungsverbot umgesetzt. Darüber hinaus gilt ein Feuerwerksverbot durch die Kommunen zu definierenden publikumsträchtigen Plätzen. Der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester wird in

diesem Jahr generell verboten und vom Zünden von Silvesterfeuerwerk generell dringend abgeraten.

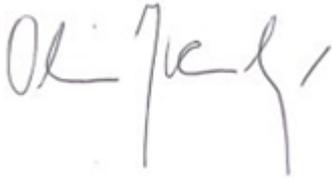
5. Der Einzelhandel wird ab dem 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 geschlossen. Ausgenommen sind der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgerätekustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Weihnachtsbaumverkaufs und der Großhandel.
6. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseursalons, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen. Medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel Physio-, Ergo und Logotherapien sowie Podologie/Fußpflege, bleiben weiter möglich.
7. Die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause durch Gastronomiebetriebe sowie der Betrieb von Kantinen bleiben weiter möglich. Der Verzehr vor Ort wird untersagt. Der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum wird vom 16. Dezember bis 10. Januar untersagt.
8. An den Schulen sollen im Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 die Kontakte deutlich eingeschränkt werden. Kinder sollen dieser Zeit wann immer möglich zu Hause betreut werden. Daher werden in diesem Zeitraum die Schulen grundsätzlich geschlossen oder die Präsenzpflcht wird ausgesetzt. Es wird eine Notfallbetreuung sichergestellt und Distanzlernen angeboten. In Kindertagesstätten wird analog verfahren. Für Eltern werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, für die Betreuung der Kinder im genannten Zeitraum bezahlten Urlaub zu nehmen. Für Eltern werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, für die Betreuung der Kinder im genannten Zeitraum bezahlten Urlaub zu nehmen.
9. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden dringend gebeten zu prüfen, ob die Betriebsstätten entweder durch Betriebsferien oder großzügige Home-Office-Lösungen vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 geschlossen werden können.

Darüber hinaus wurden Regelungen für die Gottesdienste und besondere Schutzmaßnahmen für die Alten- und Pflegeheime verabredet. An die Bürgerinnen und Bürger wird appelliert, auf nicht zwingend notwendige Reisen zu verzichten.“

Eine Information zur Hilfe für von den erweiterten Schließungen betroffene Unternehmen (verbesserte Überbrückungshilfe III) ist in der **Anlage 2** beigefügt.

Der Niedersächsische Ministerpräsident Stephan Weil hat für heute 14:00 Uhr eine Pressekonferenz angekündigt, in der er über die Ergebnisse der heutigen Konferenz informieren wird.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Kamlage

ANLAGEN

Alle Rundschreiben können Sie ab sofort **in unserem neuen „Netzwerk NSGB intern“** abrufen (Verzeichnis „Dokumente“ – Rundschreiben).

Sie haben noch keinen Zugriff auf das „**Netzwerk NSGB intern**“? Sie sind Hauptverwaltungsbeamtin oder -beamter oder allgemeine Stellvertreterin oder allgemeiner Stellvertreter?

➔ Dann können Sie den **Zugriff hier beantragen**: https://nsgb.tixxt.com/users/sign_up